

## **N-2017-219436**

### **Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Innauen bei Schärding“ als Naturschutzgebiet festgestellt werden**

#### **Erläuternde Bemerkungen**

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 sind Naturschutzgebiete Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind  
und durch Verordnung der Landesregierung als solche erklärt werden können, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z. 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Vor dem Hintergrund

- der Festlegung im aktuellen Regierungsprogramm, „naturschutzfachlich bedeutende Flächen, die sich im Besitz des Landes Oberösterreich befinden ... durch Unterschutzstellung oder entsprechende Nutzungsvereinbarungen“ zu sichern,
- laufender Einwände von Bürgerinnen und Bürgern, Naturschutz solle primär auf öffentlichen Flächen betrieben werden,
- der bereits lange vorliegenden Kenntnis, dass einige Flächen im Besitz des Landes Oberösterreich eine aus naturschutzfachlicher Sicht hohe Wertigkeit besitzen,

wurde im Jahr 2015 seitens der Abteilungsleitung der Auftrag erteilt, die aktuell im Besitz der Landes-Immobilien-GmbH (LIG) befindlichen Grundflächen einer naturschutzfachlichen Basis-Bewertung zu unterziehen.

Hierzu wurden sämtliche LIG-Flächen zunächst anhand von Orthofotos hinsichtlich ihrer möglichen Eignung vor-ausgewählt (Wald- oder Grünlandflächen). Bei einer dieser Flächen handelt es sich um einen Teil der Innauen bei Schärding und zwar um die Grundstücke 505/2, 505/3 und 505/8 (alle KG 48238 Schärding-Vorstadt).

Darüber hinaus werden nach entsprechend geführten Gesprächen auch die Grundstücke Nr. 450, 459/2 und 462 (alle KG 48238 Schärding-Vorstadt) im Besitz der Gemeinde Schärding, das Grundstück Nr. 505/9 (KG 48238 Schärding-Vorstadt) im Besitz des Konvents der Barmherzigen Brüder sowie das Grundstück Nr. 505/7 (KG 48238 Schärding-Vorstadt) in das Schutzgebiet einbezogen.

## **1. Kurzbeschreibung des Gebietes**

Das Schutzgebiet befindet sich in der Stadtgemeinde Schärding und beträgt die Gesamtfläche des Schutzgebietes 6,158 ha.

Es handelt sich um einen 6,158 ha großen Auwaldbereich mit zentralem Altwasser. Das Areal ist von Wegen umgeben und durchzogen, die überwiegend zu Freizeitwecken genutzt werden. Die Altarmzone ist in mehrere Abschnitte gegliedert, wobei sich zwischen den Abschnitten ebenfalls Wege (tw. auch nur Trampelpfade) befinden, welche die beiden längsseits gelegenen Wege verbinden. Das gesamte Gebiet ist (wie fast alle Auen entlang des Inns und der Donau) stark mit Neophyten durchseucht (punktuell *Fallopia japonica*, flächendeckend *Impatiens glandulifera*).

Rund 25% der Gesamtfläche wird von Wasserflächen eingenommen. Dabei handelt es sich um bei Mittelwasserstand nicht an den Inn angebundene Altarme des Inns, wobei drei voneinander getrennte Wasserflächen vorliegen. Diese sind durch Landbrücken, auf denen sich Wege befinden, voneinander getrennt.

Der bei weitem größere Altarmbereich, der von der Nordspitze des Schutzgebietes bis etwas zum Grundstück 453/2 hinunter reicht, wurde jüngst im Winter 2016/17 im Rahmen eines großen Projektes entlandet, wobei das Aushubmaterial in den Inn entsorgt wurde. Dementsprechend vegetationsfrei präsentieren sich aktuell die Uferbereiche des Altarms. Auch in den nicht entlandeten südlichen Teilflächen herrscht jedoch keine große Artenvielfalt in der Gewässervegetation vor. Submers lebende Vegetation konnte nicht vorgefunden werden. Wegen der Trübe des Wasser und des frühen Begehungszeitpunktes ist sie jedoch nicht auszuschließen. In den Uferbereichen überwiegt Rohrglanzgras. Punktuell sind Großseggen vorhanden.

Die Entlandung wurde in erster Linie zur Erhaltung und Förderung der Vorkommen der in Oberösterreich seltenen Arten Moderlieschen (wurde auch im Oö. Kleinfischprojekt mitberücksichtigt), Schleie, Karausche und Bitterling durchgeführt. Die zunehmende Verlandung hätte in den kommenden Jahren zu einem vollständigen Verschwinden des Altarmbereiches geführt und sowohl für die stagnophilen Fischarten als auch für die Amphibienarten (es wurden lediglich die weniger gefährdeten Arten Erdkröte, Grasfrosch und Seefrosch nachgewiesen) einen großräumig ganz wesentlichen Lebensraumverlust dargestellt.

Die Auwälder sind bunt zusammengesetzt mit rund 20% autochthoner Silberweidenau (überwiegend Altbestand), 20% offenbar aufgeforstetem Bergahorn-Wald, 20% autochthone Eschenau und rund 40% Hybridpappelforst. Es liegt viel liegendes Totholz und einiges an stehendem Totholz vor (vor allem jüngst abgestorbene Eschen). Punktuell sind vor allem entlang des Waldrandes zum Inn hin Weidengebüsche ausgebildet. Auffallend ist der hohe Anteil an Weiden-Veteranenbäumen mit vielfach deutlich über 1 m BHD, was alleine schon Grund genug für die Unterschutzstellung darstellt.

Das Entlandungsprojekt erfolgte auch mit der Absicht, den betreffenden Bereich als Naherholungsraum zu erhalten und aufzuwerten. Dies steht nicht im Widerspruch zu den ökologischen Zielen. Der Auwaldbereich wurde schon seit jeher extensiv zum Spaziergehen und Radfahren sowie auch fischereilich genutzt. Am vorhandenen Wegenetz (tw. auch nur Trampelpfade) wird sich nach Maßnahmenumsetzung nichts ändern und es sind auch keine

zusätzlichen Weganlagen vorgesehen. Eine aus mehreren Stationen bestehende Beschilderung, die im Rahmen des Entlandungsprojektes aufgestellt wurden, säumen die Wege.

Die fischereiliche Nutzung verringerte sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten mit zunehmender Verlandung und es ist zu erwarten, dass diese in Zukunft wieder intensiver durchgeführt wird. Es wurde daher mit der Stadtgemeinde Schärding vereinbart, dass im Rahmen der Erklärung des Gebietes als Naturschutzgebiet eine Zonierung stattfinden wird, welche lediglich die fischereiliche Nutzung des Gewässers entlang der tiefst gelegenen Stellen am Ostufer erlaubt. Auch der Fischbesatz scheint nicht zielführend zu sein, da es bei jedem Hochwasser zu einem intensiven Austausch mit dem Inn kommt.

Aufgrund des Fehlens einer ausreichenden Badewasserqualität wird das Gewässer nicht zu Badezwecken genutzt und es wird eine solche Nutzung auch in der Verordnung, mit dem Gebiet zum Naturschutzgebiet erklärt werden wird, nicht vorgesehen.

Es gibt Planungen, Entlandungen und weitere Gewässeranlagen auch im südlichen Teil des geplanten Naturschutzgebietes und südlich davon durchzuführen. Um aber auch kleinere, vor allem für konkurrenzschwächere Amphibienarten wichtige Habitate zu erhalten, sollten weitere Entlandungen im südlichen Teil des Naturschutzgebietes bis auf weiteres nicht stattfinden, denn insbesondere Grasfrosch und Erdkröte werden in größeren Gewässern nicht nur von den Fischen, sondern auch vom Seefrosch bedrängt. Die nördlichste Landbrücke zwischen den Altarmen würde sich dagegen für die Anlage weiterer, kleinerer und daher amphibientauglicherer Tümpel anbieten.

Aus vegetationsökologischer Sicht besteht Handlungsbedarf insbesondere für den Umbau der Hybridpappelforste in naturnahe Auwälder. Sinnvoll erscheint im Zusammenhang mit der Entfernung der Hybridpappeln eine Kombination aus Entnahme und lediglich Umlegen der Bäume. Während die umgelegten Bäume als starkes Totholz wertvolle Habitatstrukturen darstellen, können sie, wenn sie auch teilweise in den Altarmen zu liegen kommen, zu einer Minimierung diverser Eingriffe wie Betreten von Ufern und fischereilicher Nutzung führen. Auch an Land führen sie zu einer Lenkung des Besucherandrangs. Mit weiteren Baumentnahmen kann zumindest ein Teil der Maßnahmen finanziert werden.

Aufforstungen sollten sinnvoller Weise mit aus dem Gebiet stammenden Silberweiden-Stecklingen erfolgen.

Die Feststellung des Gebiets "Innauen bei Schärding" als Naturschutzgebiet ist entsprechend den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 gerechtfertigt, da es sich um ein Gebiet handelt, welches sich durch weitgehende Naturnähe auszeichnet und welches selten gewordene Tierarten, Pflanzen und Pflanzengesellschaften beherbergt.

## **2. Schutzzweck**

- Sicherung und Entwicklung der natürlich vorkommenden Waldgesellschaften, insbesondere Silberweidenau und Grauerlenau
- Umwandlung von Hybridpappelforsten in naturnahe Auwaldtypen
- Sicherung und Entwicklung von Altarmen und Autümpeln als Habitate für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten

## **3. Jedenfalls folgende Maßnahmen führen zu keiner Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Schutzgüter im Naturschutzgebiet „Innauen bei Schärding“ und sollten daher als erlaubte Eingriffe genannt werden:**

Somit sollten folgende Eingriffe in das Naturschutzgebiet in Zukunft erlaubt sein:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Aufwertung des Schutzgebietes und des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
2. das Betreten mit Ausnahme des Badens in den Altarmen;
3. das Mitführen von Hunden an der Leine;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Errichtung jagdlicher Einrichtungen und der Wildfütterung;
5. das Angelfischen am Ostufer des Altarms vom Land aus, beginnend von der Nordspitze des Naturschutzgebietes bis zum südlichen Ende des Grundstücks Nr. 450, KG Schärding-Vorstadt;
6. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und Anlagen;
7. das Aufstellen von Informationstafeln im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Da die Flächen größtenteils der Landes- Immobiliengesellschaft und der Stadtgemeinde Schärding gehören und auf die bisherigen Bewirtschaftungen soweit als möglich Rücksicht genommen wurde, ist mit keinen erheblichen finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass kaum Ausnahmegenehmigungen notwendig werden.